

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

112. Jahrgang

Nr. 5

19. Juli 2019

INHALT

Nr.		Seite
304	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019	1166
305	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 2019	1167
306	Dekret zur Neufestlegung der Gemeindestruktur in den Pfarreien des Bistums Speyer	1182
307	Gesetz zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	1194
308	Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) – Stand 1. Juli 2019	1199
309	Erwachsenenfirmung 2019	1218
310	Firmung 2020	1219
311	Ordnung über freie und halbfreie Tage im Rahmen betrieblicher Übung im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen und dem Offizialat	1220
312	Social Media Guidelines für das Bistum Speyer	1222
313	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	1225
	Dienstnachrichten	1228

Die deutschen Bischöfe

304 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

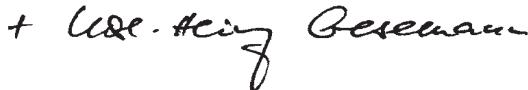
Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. Der Erlös der Kollekte vom Caritas-Sonntag geht – unter anderem – an die Online-Schwangerschaftsberatung der Caritas-Zentren in den Dekanaten. Mit Ihrer Spende werden junge schwangere Frauen und junge Mütter unterstützt.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25. Juni 2019 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Verband der Diözesen Deutschlands

305 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 20191

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meissen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauf folgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meissen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2 Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),

- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischofe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung

anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

- a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbundsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbundsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbundsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,

- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Ver-

sammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesen-

den Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9 Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,

- b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltspans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltspunkt gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender

Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Nieder-

schrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugesimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorga- men. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.
- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Der Bischof von Speyer

306 Dekret zur Neufestlegung der Gemeindestruktur in den Pfarreien des Bistums Speyer

Nach Abschluss der im Hinblick auf die Pfarrgremienwahl 2019 erfolgten Überprüfung der mit Dekret vom 24. Juli 2015 umschriebenen Gemeinden (OVB 2015 S. 651-663) wird die Gemeindestruktur in den Pfarreien des Bistums Speyer mit Wirkung vom 1. September 2019 wie folgt neu festgelegt. Die Wahl der pfarrlichen Gremien am 16./17. November 2019 erfolgt auf der Grundlage der neu definierten Gemeinden/Wahlbezirke. Die derzeit amtierenden Gremien bleiben im Amt bis zur Konstituierung der neu gewählten Gremien.

Pfarreiorf	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Bad Dürkheim	Hl. Theresia vom Kinde Jesus	Bad Dürkheim St. Ludwig und Leistadt St. Michael	Bad Dürkheim
		Grethen St. Margaretha	
		Wachenheim St. Georg	
		Ellerstadt St. Nikolaus	
		Friedelsheim Mariä Himmelfahrt	
		Freinsheim St. Peter und Paul	

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
		Weisenheim am Sand St. Laurentius Dackenheim St. Maria, Weisenheim am Berg St. Jakobus und Bobenheim am Berg St. Nikolaus	
Deidesheim	Hl. Michael	Niederkirchen St. Martin	Bad Dürkheim
		Meckenheim St. Ägidius	
		Deidesheim St. Ulrich	
		Ruppertsberg St. Martin	
		Forst St. Margareta	
Grünstadt	Hl. Elisabeth	Dirmstein St. Laurentius, Laumersheim St. Bartholomäus und Großkarlbach St. Jakobus	Bad Dürkheim
		Grünstadt St. Peter und Mertesheim St. Valentin	
		Sausenheim St. Stephanus und Neuleiningen St. Nikolaus	
		Boßweiler St. Oswald, Ebertsheim 14 Nothelfer, Quirnheim Mariä Himmelfahrt und Rodenbach St. Barbara	
		Bockenheim St. Lambert und Obrigheim St. Ägidius	
		Kirchheim-Bissersheim St. Johannes der Täufer	
		Haßloch St. Gallus	
Haßloch	Hl. Clara von Assisi	Haßloch St. Ulrich	Bad Dürkheim
		Böhl Allerheiligen	
		Iggelheim St. Simon und Juda	
		Altleiningen Heilige Erzengel	
Hettenleidelheim	Hl. Lukas	Carlsberg Heilig Kreuz	Bad Dürkheim
		Eisenberg St. Matthäus	
		Hettenleidelheim St. Peter	
		Kerzenheim St. Maria	
		Ramsen Mariä Himmelfahrt	
		Tiefenthal St. Georg	
		Wattenheim St. Alban	
Lambrecht	Hl. Johannes XXIII.	(Gemeinde = Pfarrei)	Bad Dürkheim
Neustadt	Hl. Theresia von Avila	Neustadt St. Marien	Bad Dürkheim
		Neustadt St. Josef	

Pfarreiorf	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
		Königsbach St. Johannes Mußbach St. Johannes und Gimmedingen St. Nikolaus	
Neustadt	Heilig Geist	Geinsheim St. Peter und Paul Duttweiler St. Michael Lachen-Speyerdorf Heilig Kreuz Diedesfeld St. Remigius Hambach St. Jakobus Neustadt St. Pius	Bad Dürkheim
Feilbingert	Hl. Disibod	(Gemeinde = Pfarrei)	Donnersberg
Göllheim	Hl. Philipp der Einsiedler	Göllheim St. Johannes Nepomuk und Lautersheim St. Joseph Weitersweiler St. Bartholomäus Ottersheim St. Amandus Zell St. Philipp der Einsiedler	Donnersberg
Kirchheim-bolanden	Hl. Anna	Kirchheimbolanden St. Petrus Bolanden Mariä Geburt Stetten Leib Christi und Ilbesheim St. Johannes der Täufer Kriegsfeld St. Matthäus	Donnersberg
Rockenhausen	Hl. Franz von Assisi	Rockenhausen St. Sebastian und Imsweiler St. Petrus in Ketten Bayerfeld St. Josef mit Gerbach St. Michael und Ruppertsecken Mariä Himmelfahrt	Donnersberg
Winnweiler	Heilig Kreuz	Winnweiler Herz Jesu Imsbach Unbefleckte Empfängnis Mariä Falkenstein St. Katharina Lohnsfeld St. Jakobus der Älteres, Höringen St. Peter und Potzbach St. Michael Münchweiler/Alsenz Agnus Dei Börstadt St. Nikolaus und Sippersfeld St. Sebastian	Donnersberg
Bellheim	Hl. Hildegard von Bingen	Bellheim St. Nikolaus Knittelsheim St. Georg Lustadt St. Johannes der Täufer und Niederlustadt St. Laurentius	Germersheim

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
		Ottersheim St. Martin Zeiskam St. Bartholomäus Weingarten St. Michael	
Germersheim	Seliger Paul Josef Nardini	Germersheim St. Jakobus Sondernheim St. Johannes der Täufer Lingenfeld St. Martin und Schwegenheim St. Bartholomäus	Germersheim
Kandel	Hll. Vierzehn Nothelfer	Kandel St. Pius Minfeld St. Laurentius Schaidt St. Leo Steinweiler St. Martin	Germersheim
Rheinzabern	Mariä Heimsuchung	Hatzenbühl St. Wendelin Jockgrim St. Georg Neupotz St. Bartholomäus Rheinzabern St. Michael	Germersheim
Rülzheim	Hl. Theodard	Kuhardt St. Anna Rülzheim St. Mauritius Leimersheim St. Gertrudis Hördt St. Georg	Germersheim
Wörth	Hl. Christophorus	Wörth St. Ägidius und St. Theodard Hagenbach St. Michael Neuburg St. Remigius Scheibenhardt St. Ludwig Berg St. Bartholomäus Büchelberg St. Laurentius Wörth-Maximiliansau Mariä Himmelfahrt	Germersheim
Kaiserslautern	Maria Schutz	Kaiserslautern Maria Schutz und Mölschbach St. Blasius Kaiserslautern St. Norbert Kaiserslautern Christ König Trippstadt St. Josef Hochspeyer St. Laurentius Waldeleiningen St. Josef	Kaiserslautern
Kaiserslautern	Hl. Martin	Enkenbach St. Norbert Erzhütten St. Michael Morlautern St. Bartholomäus	Kaiserslautern

Pfarreiorf	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
		Mehlingen St. Antonius Alsenborn St. Josef Kaiserslautern St. Martin	
Kaiserslautern	Heilig Geist	Kaiserslautern St. Maria Kaiserslautern St. Theresia Kaiserslautern St. Konrad und Einsiedlerhof St. Raphael Kaiserslautern Heilig Kreuz Hohenecken St. Rochus Dansenberg St. Peter und Paul	Kaiserslautern
Landstuhl	Hl. Namen Jesu	Landstuhl St. Markus Landstuhl Heilig Geist Landstuhl St. Andreas Mittelbrunn St. Josef Kindsbach Mariä Heimsuchung Bruchmühlbach St. Maria Magdalena Hauptstuhl St. Ägidius	Kaiserslautern
Otterberg	Mariä Himmelfahrt	Otterberg Mariä Himmelfahrt Otterbach Mariä Himmelfahrt Schneckenhausen St. Wendelinus Schallodenbach St. Laurentius Weilerbach Heilig Kreuz und Schwedelbach St. Johannes der Täufer Rodernbach Herz Jesu Erfenbach Unbefleckte Empfängnis Mariä und Siegelbach St. Stephanus Katzweiler Mariä Himmelfahrt Mehlbach Konrad von Parzham Olsbrücken Maria Rosenkranzkönigin	Kaiserslautern
Queidersbach	Hl. Franz von Assisi	Bann St. Valentin Kirchenarnbach St. Johannes der Täufer Krickenbach St. Nikolaus von der Flüe Linden Unbeflecktes Herz Mariä Queidersbach St. Antonius Schopp St. Valentinus	Kaiserslautern

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Ramstein	Hl. Wendelinus	Kirchmohr St. Georg und Reuschbach St. Barbara mit Schrollbach und Niedermohr Obermohr St. Johannes der Täufer Steinwenden St. Josef mit Weltersbach Ramstein St. Nikolaus und Miesenbach Hl. Familie Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth und Mackenbach St. Thomas Hütschenhausen St. Michael mit Spesbach und Katzenbach	Kaiserslautern
Kusel	Hl. Remigius	St. Wendel-Hoof Christ König Rammelsbach St. Remigius Kusel St. Ägidius und Hüffler Mariä Königin Reichenbach-Steegen Maria Lichtmeß Nanzdietschweiler Herz Jesu Glan-Münchweiler St. Pirminius und Steinbach St. Joseph Remigiusberg, St. Remigius	Kusel
Lauterecken	Hl. Franz Xaver	Lauterecken St. Franz Xaver Wolfstein St. Philippus und Jakobus Reipoltskirchen St. Johannes Nepomuk	Kusel
Schönenberg-Kübelberg	Hl. Christophorus	Kübelberg St. Valentin Elschbach St. Nikolaus und Sand Hl. Geist Brücken St. Laurentius Ohmbach Unsere liebe Frau Breitenbach St. Jakobus Waldmohr St. Georg Dunzweiler St. Ägidius	Kusel
Annweiler	Hl. Elisabeth	Annweiler St. Josef mit Gräfenhausen, Bindersbach, Queichhambach Rinnthal, Sarnstall Kaiserbachtal: Gossersweiler St. Cyriakus mit Stein und Völkersweiler, Silz St. Sebastian mit Münchweiler und Waldhambach St. Wendelin mit Waldrohrbach	Landau

Pfarreiorf	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
		Ramberg St. Laurentius mit Dernbach Albersweiler St. Stephanus Eußerthal St. Bernhard Wernersberg St. Philippus und Jakobus	
Bad Bergzabern	Hl. Edith Stein	Bad Bergzabern St. Martin und Pleisweiler-Oberhofen Apostel Simon und Judas Birkenhördt St. Gallus und Blankenborn St. Bartholomäus Schweighofen St. Laurentius Böllenborn Mariä Geburt Kapsweyer St. Ulrich Oberrotterbach Apostel Simon und Juda Dörrenbach St. Martin Steinfeld St. Leodegar und Niederrotterbach St. Nikolaus Rechtenbach-Schweigen St. Sebastian	Landau
Edenkoben	Hl. Anna	Burrweiler Mariä Heimsuchung Edenkoben St. Ludwig Edesheim St. Peter und Paul Flemlingen St. Alban Gleisweiler St. Stefan Hainfeld St. Barbara Roschbach St. Sebastian St. Martin St. Martin Weyher St. Peter und Paul	Landau
Herxheim	Hl. Laurentius	Herxheim Mariä Himmelfahrt und Herxheimweyer St. Antonius Insheim St. Michael Offenbach St. Josef Hayna Heilig Kreuz	Landau
Klingenmünster	Hl. Maria Magdalena	Eschbach St. Ludwig Göcklingen St. Laurentius Ranschbach Mariä Heimsuchung Billigheim St. Martin Ingenheim St. Bartholomäus Rohrbach St. Michael	Landau

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
		Klingenmünster St. Michael Gleiszellen-Gleishorbach St. Dionysius	
Landau	Mariä Himmelfahrt	Landau St. Maria Landau St. Albert Queichheim Mariä Himmelfahrt Mörlicheim St. Martin Mörzheim St. Ägidius und Wollmesheim St. Mauritius	Landau
Landau	Hl. Augustinus	Landau Heilig Kreuz Landau Christ König Landau St. Elisabeth Godramstein St. Pirminius Birkweiler St. Bartholomäus Siebeldingen St. Quintinius Arzheim St. Georg Essingen St. Sebastian und Agatha Hochstadt St. Georg Bornheim St. Laurentius Knörringen St. Philippus und Jakobus	Landau
Maikammer	Maria, Mutter der Kirche	Böbingen St. Sebastian und Freimersheim Hl. Altarsakrament Großfischlingen St. Gallus und Kleinfischlingen Simon und Judas Kirrweiler Kreuzerhöhung Maikammer St. Kosmas und Damian Venningen St. Georg	Landau
Ludwigshafen	Hl. Katharina von Siena	Ludwigshafen St. Bonifaz Ludwigshafen St. Hedwig Ludwigshafen St. Hildegard Maudach St. Michael Rheingönheim St. Joseph	Ludwigshafen
Ludwigshafen	Hl. Franz von Assisi	Oggersheim Christ König Ruchheim St. Cyriakus Oggersheim Maria Himmelfahrt	Ludwigshafen
Ludwigshafen	Hl. Cäcilia	Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit Friesenheim St. Josef Friesenheim St. Gallus	Ludwigshafen

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Ludwigshafen	Hl. Edith Stein	Pfingstweide St. Albert	Ludwigshafen
		Edigheim Maria Königin	
		Oppau St. Martin	
Ludwigshafen	Hll. Petrus und Paulus	Ludwigshafen St. Ludwig	Ludwigshafen
		Ludwigshafen Hl. Geist	
		Ludwigshafen Herz Jesu	
		Mundenheim St. Sebastian	
Contwig	Hl. Pirminius	Contwig St. Laurentius und Oberauerbach St. Thomas	Pirmasens
		Stambach Maria Königin der Engel	
		Hornbach St. Pirminius	
		Großsteinhausen St. Cyriakus	
		Riedelberg Unbefleckte Empfängnis	
		Mariä Altheim St. Andreas	
		Pinningen Sieben Schmerzen Mariä	
		Dahn St. Laurentius	
Dahn	Hl. Petrus	Schindhard St. Antonius	Pirmasens
		Erfweiler St. Wolfgang	
		Bundenthal St. Peter und Paul	
		Schönaу St. Michael	
		Hinterweidenthal Mariä Himmelfahrt	
		Fischbach St. Bartholomäus	
		Bruchweiler Heilig Kreuz	
		Bobenthal St. Michael	
		Busenberg St. Jakobus	
		Erlenbach Mariä Himmelfahrt und Niederschlettenbach St. Laurentius	
		Hauenstein Christ König	Pirmasens
Hauenstein	Hl. Katharina von Alexandrien	Schwanheim St. Hubert und Lug Allerheiligen	
		Reifenberg St. Wendelin	Pirmasens
Martinshöhe	Hl. Bruder Konrad	Wallhalben Allerheiligen	
		Labach Mariä Himmelfahrt	
		Knopp St. Barbara	
		Martinshöhe St. Martinus	
		Bechhofen St. Michael	
		Wiesbach Mariä Himmelfahrt	

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Pirmasens	Seliger Paul Josef Nardini	Pirmasens St. Pirmin Pirmasens St. Elisabeth Fehrbach St. Josef Pirmasens St. Anton, Pirmasens Christ König und Winzeln Seliger Rupert Mayer	Pirmasens
Rodalben	Maria Königin	Rodalben St. Josef Rodalben Seliger Bernhard von Baden Münchweiler St. Georg Merzalben Heilig Kreuz Leimen St. Katharina Clausen Seliger Bernhard von Baden Donsieders Herz Jesu	Pirmasens
Thaleischweiler- Fröschen	Hl. Cyriakus	Thaleischweiler-Fröschen St. Margaretha Maßweiler St. Antonius Petersberg St. Peter Nünschweiler Mariä Himmelfahrt	Pirmasens
Trulben	Hl. Wendelinus	Trulben St. Stephanus und Kröppen St. Jakobus der Ältere Eppenbrunn St. Pirminius Schweix Mariä Heimsuchung Hilst St. Josef Vinningen St. Sebastian Simten Herz Jesu Ruhbank Maria vom Frieden Lemberg St. Michael Erlenbrunn St. Josef	Pirmasens
Waldfischbach- Burgalben	Hl. Johannes XXIII.	Waldfischbach-Burgalben St. Joseph Heltersberg Maria Mutterschaft Hermersberg St. Johannes Baptist und Höheinöd Bruder Konrad Horbach St. Peter Weselberg Unbefleckte Empfängnis	Pirmasens
Zweibrücken	Hl. Elisabeth	Zweibrücken Heilig Kreuz Bubenhäusen St. Pirmin Ixheim St. Peter Rimschweiler St. Johannes M. Vianney	Pirmasens

Pfarreiorf	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Bexbach	Hl. Nikolaus	Bexbach St. Martin	Saarpfalz
		Oberbexbach St. Barbara	
		Frankenholz St. Josef	
		Höchen Mariä Geburt	
Blieskastel	Heilige Familie	Lautzkirchen St. Mauritius und Alsachbach Unbefl. Empfängnis	Saarpfalz
		Bierbach Herz Jesu	
		Niederwürzbach St. Hubertus	
		Limbach Christ König und Kirkel-Neuhäusel St. Joseph	
Blieskastel	Hl. Franz von Assisi	(Gemeinde = Pfarrei)	Saarpfalz
Ensheim	Hl. Veronika	Ensheim St. Peter	Saarpfalz
		Eschringen St. Laurentius	
		Ommersheim Mariä Heimsuchung	
		Heckendalheim St. Josef	
Gersheim	Hl. Kreuz	Gersheim St. Alban und Walsheim St. Pirmin	Saarpfalz
		Medelsheim St. Martin und Utweiler Hl. Bruder Konrad	
		Reinheim St. Markus und Niedergailbach St. Nikolaus von der Flue	
		Rubenheim St. Mauritius, Herbitzheim St. Barbara und Bliesdalheim St. Wendelin	
Homburg	Hl. Johannes XXIII.	Erbach St. Andreas	Saarpfalz
		Erbach Maria vom Frieden	
		Beeden St. Remigius	
		Jägersburg St. Josef	
Homburg	Heilig Kreuz	Kirberg Mariä Himmelfahrt	Saarpfalz
		Schwarzenacker Mariä Geburt	
		Bruchhof Maria Hilf	
		Homburg St. Fronleichnam und St. Michael	
Mandelbachtal	Hl. Jakobus der Älttere	Ormesheim St. Mauritius	Saarpfalz
		Bliesmengen-Bolchen St. Paulus	
		Erfweiler-Ehlingen St. Mauritius	
		Bebelsheim St. Margaretha	
		Habkirchen St. Martin	

Pfarreiort	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
St. Ingbert	Hl. Martin	Rohrbach St. Johannes	Saarpfalz
		Hassel Herz Jesu	
		Oberwürzbach Herz Jesu	
St. Ingbert	Hl. Ingobertus	St. Ingbert St. Josef	Saarpfalz
		St. Ingbert St. Pirmin und St. Michael	
		St. Ingbert St. Franziskus	
		St. Ingbert St. Konrad	
		St. Ingbert Herz Mariä	
		St. Ingbert St. Hildegard und Schnappach St. Barbara	
Bobenheim-Roxheim	Hl. Petrus	Roxheim St. Maria Magdalena	Speyer
		Bobenheim St. Laurentius	
		Beindersheim Heilig Kreuz, St. Peter und St. Nikolaus	
		Gerolsheim St. Leodegar	
		Heßheim St. Martin	
Dannstadt-Schauernheim	Hl. Sebastian	Dannstadt St. Michael und Schauernheim St. Cäcilia	Speyer
		Hochdorf St. Peter	
		Mutterstadt St. Medardus	
		Rödersheim St. Leo	
Dudenhofen	Hl. Hildegard von Bingen	Dudenhofen St. Gangolf	Speyer
		Hanhofen St. Martin	
		Harthausen St. Johannes Baptist	
		Heiligenstein St. Sigismund	
		Mechtersheim St. Laurentius	
		Berghausen St. Pankratius	
Frankenthal	Hl. Dreifaltigkeit	Frankenthal St. Ludwig	Speyer
		Frankenthal St. Paul	
		Frankenthal St. Jakobus der Ältere	
		Mörsch Heilig Kreuz	
		Eppstein St. Cyriakus	
		Studernheim St. Georg	
Maxdorf	Hl. Antonius von Padua	Maxdorf St. Maximilian	Speyer
		Lambsheim St. Stephanus	
		Birkenheide St. Josef	
		Fußgönheim St. Jakobus	

Pfarreiorf	Pfarreiname	Gemeinde = Wahlbezirk	Dekanat
Schifferstadt	Hl. Edith Stein	Schifferstadt St. Jakobus	Speyer
		Schifferstadt St. Laurentius	
		Schifferstadt Herz Jesu	
Speyer	Pax Christi	Speyer Mariä Himmelfahrt	Speyer
		Speyer St. Hedwig	
		Speyer St. Joseph	
		Speyer St. Otto	
		Speyer St. Konrad	
Waldsee	Hl. Christophorus	Altrip St. Peter und Paul	Speyer
		Limburgerhof St. Bonifatius	
		Neuhofen St. Nikolaus	
		Otterstadt Mariä Himmelfahrt	
		Waldsee St. Martin	

Speyer, den 27. Juni 2019

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

307 Gesetz zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.

- bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:
„³Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
„⁴. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt angepasst:
 - In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt angepasst:
Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt angepasst:
 - In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
 - In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.

- cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.
 - dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.
 - ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:
„9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
 - bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.
5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.
6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
- a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
 - b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:
In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
 - c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
 - b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“
8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstattratsmitglieder“ ersetzt.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.
13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „./n“ ergänzt.
14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2)¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“

16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:
Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.
17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.
18. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung :
„²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
 - bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.
20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.

II.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Der vollständige Text der geänderten Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung wird im OVB veröffentlicht.

Speyer, den 19. Juni 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

**308 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) –
Stand 1. Juli 2019****§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) ¹Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialeistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), wirken und bestimmen nach dieser Ordnung an und in den Angelegenheiten der Werkstatt mit. ²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten Frauen mit Behinderungen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstatträten

- (1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstatträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstattrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern
4. 701 bis 1000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern
5. 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern

mehr als 1500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.³Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt.⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied.⁵Im Übrigen gilt Satz 1.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

(1) ¹Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigte geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
 - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte,
 - c) die Werkstattverträge von der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigte dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigte über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;
4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftiger zu wahren, die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.

- (2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigte erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil.²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattbeschäftigte im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen Menschen mit Behinderungen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

- (1) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:
1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
 2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
 3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender Arbeitsverfahren,
 5. dauerhafte Umsetzung von Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstattrats wünschen,
 6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verle-

gung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,

7. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,
 8. Fragen der Beförderung,
 9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit.
- (2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:
1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
 3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
 4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
 5. Verpflegung,
 6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigte zu überwachen,
 7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
 8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
 9. Soziale und religiöse Aktivitäten der Werkstattbeschäftigte.
- (3)
- ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

- (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags endgültig.
- (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.
- (6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstattrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Vermittlungsstelle

- (1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und aus je einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zu stande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.
- (2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.
- (3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt wird können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchfüh-

rung der Maßnahme auszusetzen.³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6.⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 7 Unterrichtungsrechte des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigte(n),
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.
- (2) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigte(n) bleibt unberührt.

§ 8 Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigte(n) vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.
- (2) ¹Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammenentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 9 Werkstattversammlung

¹Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Werkstattbeschäftigte durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie Menschen mit Behinderungen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigte, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn
 1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratsmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.
- (3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zei-

traumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.
- (2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmenzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.
- (2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.
- (4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtet oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

- (1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:
 1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,

3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlaussschreiben (§ 18 Absatz 2).

§ 21 Stimmabgabe

- (1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen

und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen.² Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

- (2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Absatz 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlauschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift,

die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird.² Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlaussschreiben bekannt (§ 18 Absatz 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigte gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Absatz 3 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
- (3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats und die Frauenbeauftragte rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) ¹Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Absatz 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:
 - den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung

gleich.³ In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴ Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung.

- (4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 6 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
- über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und
 - ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten, Stillschweigen zu bewahren.
- ²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

- (1) ¹Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

- (1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokrat zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ³Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁴Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.
- (2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

- (5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen auch die erste Stellvertreterin. ⁴Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁵Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11). ⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.
- (2) ¹Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Andernfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

- (1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

- (2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.
- (4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft.

309 Erwachsenenfirmung 2019

Am Sonntag, **10. November 2019 um 10.00 Uhr**, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, **bis spätestens 15. Oktober 2019** beim Bischoflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich anzumelden**.

Bitte beachten: Für die Rückmeldung ist das **Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“** zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Mitarbeit/Portal-Zugang/ Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

Besinnungstag Erwachsenenfirmung

Erwachsene, die sich dazu entschlossen haben, sich firmen zu lassen, haben eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens getroffen. Am Tag vor der Firmung sind alle Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit ihren Patinnen und Paten herzlich zu einem Besinnungstag eingeladen.

Der Besinnungstag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Entlang des Firmritus kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ins Gespräch miteinander und bereiten sich geistlich auf den Empfang des Firmsakramentes am nächsten Tag vor.

Der Besinnungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung in der eigenen Pfarrei.

Zeit: Samstag, 9. November 2019, 10:00 - 17:00 Uhr

Ort: Geistliches Zentrum Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben

Anmeldung: bis 31.10.2019 an *Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Webergasse 11, 67346 Speyer, Telefon: 06232 102-314, E-Mail: katechese@bistum-speyer.de.*

310 Firmung 2020

Die Pfarreien, in denen im kommenden Jahr das Sakrament der Firmung gespendet werden soll, sind gebeten, über die Regionalverwaltungen dem Bischoflichen Sekretariat **bis zum 27. September 2019** Mitteilung über Firmstation, die ungefähr zu erwartende Anzahl der Firmlinge sowie evtl. Terminwünsche zukommen zu lassen.

Die Meldungen sollen **bitte nicht einzeln, sondern gebündelt über die Regionalverwaltung** erfolgen. Ein entsprechender Brief geht den RV-Leitern zu.

Bischöfliches Ordinariat

311 Ordnung über freie und halbfreie Tage im Rahmen betrieblicher Übung im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen und dem Offizialat

§ 1 Patronatsfest der Diözese Speyer

Historisch:

Mariä Aufnahme in den Himmel, auch Mariä Himmelfahrt, ist das Fest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel am 15. August. Dieses kirchliche Fest ist in Rheinland-Pfalz kein gesetzlicher Feiertag. Lediglich im Saarland und in Bayern (in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) ist das Fest gesetzlicher Feiertag. Das Fest Mariä Himmelfahrt wird im Bistum Speyer feierlich als Patronatsfest der Kathedrale und des Bistums begangen. Der Festtag beginnt traditionsgemäß mit einem Pontifikalamt des Bischofs um 10 Uhr im Speyerer Dom. Es hat sich daher in den letzten Jahrzehnten eine betriebliche Übung im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seinen Außenstellen und dem Offizialat entwickelt, den Beschäftigten die Gelegenheit zur Teilnahme am Pontifikalamt und somit zur Feier des Patronatsfestes zu ermöglichen. Damit dies allen Beschäftigten gleichermaßen möglich ist, wurden die Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen und im Offizialat traditionsgemäß am 15. August von ihrer Arbeitspflicht freigestellt, um den Gottesdienst zu besuchen und das Patronatsfest zu feiern.

Derzeitige Verwaltungspraxis:

Die Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen und im Offizialat werden auch heute noch traditionsgemäß am 15. August von ihrer Arbeitspflicht freigestellt. Mit einem zwingenden Gottesdienstbesuch ist dies nicht verbunden. Die Beschäftigten sind hierzu jedoch herzlich eingeladen. Der 15. August ist in der elektronischen Zeiterfassung (PrimeWeb) bereits als arbeitsfreier Feiertag hinterlegt. Anträge durch die Beschäftigten sind nicht erforderlich.

§ 2 Brezelfestmontag

Historisch:

Das Speyerer Brezelfest gilt es als eines der größten Volksfeste am Oberrhein und gehört seit 1910 zur Stadt Speyer wie der Dom. Das traditionelle Fest ermöglicht am sogenannten „Tag der Betriebe“ Sonderange-

bote für Betriebe von 12.00 bis 18.00 Uhr bei Speisen und Getränken. In den vergangenen Jahrzehnten wurde den Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariats und des Offizialats in Speyer vom Dienstgeber daher die Möglichkeit gegeben, sich hier für einen geselligen Nachmittag zusammenzufinden. Hierfür wurde in Zeiten der Behörde, an denen noch eine Kernarbeitszeit von 9 Uhr bis 16 Uhr bestand, allen Vollbeschäftigten der „Nachmittag frei“ gegeben. Eine Pflicht zur Teilnahme an dem Fest bestand nicht. Mit Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung wurde die Regelung insoweit angepasst, dass allen Beschäftigten (Voll- und Teilzeit) in Speyer die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit am Brezelfestmontag um die Hälfte reduziert wird. Für die Außenstellen wird diese Regelung entsprechend für örtliche Volksfeste angewandt.

Derzeitige Verwaltungspraxis:

Allen Beschäftigten (Voll- und Teilzeit) in Speyer wird auch heute noch die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit am Brezelfestmontag um die Hälfte reduziert. Für die Außenstellen wird diese Regelung entsprechend für örtliche Volksfeste angewandt. Die Regelung wird automatisch in der elektronischen Zeiterfassung (PrimeWeb) hinterlegt. Anträge durch die Beschäftigten sind nicht erforderlich.

§ 3 Faschingsdienstag

Historisch:

Obwohl Speyer kaum als Faschings- oder Karnevalshochburg bezeichnet werden kann, wurde in den vergangenen Jahrzehnten dennoch dem Wunsch der Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen und im Offizialat entsprochen, an örtlichen Umzügen in der Region teilzunehmen. Diese Umzüge finden überwiegend am Nachmittag des Faschingsdienstags statt. Hierfür wurde in Zeiten der Behörde, an denen noch eine Kernarbeitszeit von 9 Uhr bis 16 Uhr bestand, allen Vollbeschäftigten der „Nachmittag frei“ gegeben. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Umzügen bestand nicht. Mit Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung wurde die Regelung insoweit angepasst, dass allen Beschäftigten (Voll- und Teilzeit) die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit am Faschingsdienstag um die Hälfte reduziert wird.

Derzeitige Verwaltungspraxis:

Allen Beschäftigten (Voll- und Teilzeit) im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen und im Offizialat wird auch heute noch die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit am Faschingsdienstag um die Hälfte reduziert. Die Regelung wird automatisch in der elektronischen Zeiterfassung (PrimeWeb) hinterlegt. Anträge durch die Beschäftigten sind nicht erforderlich.

§ 4 Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt nur für das Bischöfliche Ordinariat Speyer und seine Außenstellen und das Offizialat aus Jahrzehntelanger betrieblicher Übung. Eine Anwendung auf sonstige kirchliche Rechtsträger auf dem Gebiet der Diözese Speyer, insbesondere die Kirchengemeinden, ist nicht vorgesehen. Ein rechtlicher Anspruch der Beschäftigten auf Einführung einer betrieblichen Übung existiert gegenüber letzteren Trägern nicht.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Ordnung über freie und halbfreie Tage im Rahmen betrieblicher Übung im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen und dem Offizialat setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 5. Juni 2019



Andreas Sturm
Generalvikar

312 Social Media Guidelines für das Bistum Speyer

Leitlinien zur Nutzung sozialer Medien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates

Sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geben unserem Bistum ein Gesicht und sind Zeuginnen und Zeugen unseres Glaubens. Wir begrüßen es, wenn Sie in sozialen Netzwerken aktiv sind. Wir schätzen den Aspekt der Beziehungspflege. Digitale Profile und ein achtsamer und wertschätzender Kommunikationsstil machen die Botschaft Christi lebendig und erfahrbar.

Wenn Sie in Ihren Profilen angeben, dass Sie kirchliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, verschwimmen die Grenzen zwischen Beruf und Privatleben. Die vorliegenden Empfehlungen sollen Ihnen daher Sicherheit geben und auf Stolpersteine hinweisen. Darüber hinaus ist unsere Abteilung Öffentlichkeitsarbeit stets ansprechbar, wenn Sie konkrete Fragen haben oder Unterstützung benötigen.

Identifizierbarkeit

Wenn Sie in beruflichen Kontexten kommunizieren, geben Sie sich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Bistums zu erkennen. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Privatsphäre-Einstellungen angemessen einrichten.

Wahrhaftigkeit

Helfen Sie mit, dass unser Bistum authentisch dargestellt und wahrhaftig über es gesprochen wird. Vermeiden Sie Missverständnisse, die zu Spekulationen und Gerüchten beitragen und anderen schaden können. Korrigieren Sie falsche oder missverständliche Äußerungen und verweisen Sie auf kompetente Einrichtungen und klärende Quellen.

Verantwortlichkeit

Als Teil des Bistums können Sie dazu beitragen, dieses in den sozialen Medien zu präsentieren. Beachten Sie, dass Sie Ihre Beiträge persönlich verantworten müssen. Leisten Sie eine Folgeabschätzung Ihrer Beiträge. Machen Sie sich klar, welche Reichweiten und „Halbwertszeiten“ Ihre Aussagen haben. Durch Kommunikation in der Ich-Form machen Sie deutlich, dass es sich um Ihre private Meinung handelt. Wenn Sie sich während der Arbeitszeit in Social Media bewegen, sollte dies aus dienstlichen Gründen geschehen. Stimmen Sie sich bei Unklarheiten dazu mit Ihrer oder Ihrem Führungsverantwortlichen ab.

Expertise und Relevanz

Geben Sie nur Stellungnahmen zu Sachfragen ab, für die Sie Kompetenzen und Expertisen besitzen. Prüfen Sie Ihre Beiträge darauf, ob sie spekulativ oder irreführend sind. Bei Unsicherheiten wird Sie sicherlich eine Kollegin oder ein Kollege aus dem entsprechenden Fachgebiet gerne unterstützen. Wir freuen uns, wenn Sie Zeugnisse Ihres Glaubens in den Dialog einbringen.

Wertschätzender Umgangston

Verwenden Sie auch in kontroversen Auseinandersetzungen einen freundlich-wertschätzenden Umgangston und Sprachstil. Bleiben Sie auch dann ruhig und sachlich, wenn die Diskussion selbst diesen Ansprüchen nicht genügt.

Respekt

Wir respektieren andere Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen und verzichten auf Herabwürdigungen jeder Art. Wir erwarten das-selbe für uns.

Humor

Humor entspannt die Kommunikation und vermittelt Lebensfreude. Achten Sie aber darauf, dass augenzwinkernd gemeinte Beiträge missverstan-

den werden können. Verzichten Sie auf karikierende und entwertende Wortspielereien und Vergleiche.

Fehlerkultur

Fehler können jederzeit passieren. Stehen Sie zu Ihrem Fehler. Anstatt ihn zu vertuschen, weisen Sie sachlich darauf hin und korrigieren diesen sichtbar. Sorgen Sie dafür, dass der Fehler durch Sie und möglichst auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Organisation nicht wiederholt wird. Machen Sie andere möglichst direkt, aber höflich, auf Fehler unser Bistum betreffend aufmerksam.

Interna/Vertrauliches

Interna müssen nach Maßgabe der Dienstverschwiegenheit intern bleiben. Auch vertrauliche Informationen gehören nicht in den öffentlichen Diskurs.

Schutz der Persönlichkeitsrechte und personenbezogener Daten

Der Umgang mit sozialen Netzwerken muss gelernt werden. Soziale Netzwerke sind öffentliche Kommunikationsräume. Inhalte wie Bilder, Profilangaben, Kommentare sind potenziell für alle Menschen sichtbar. Bei einigen Netzwerken überlassen Sie zudem die Nutzungsrechte Ihrer Inhalte dem Netzwerkbetreiber. Zudem greifen manche Internetanwendungen auf Ihre Profildaten zu. Lesen Sie deshalb die jeweiligen Geschäftsbedingungen genau und setzen Sie sich mit den Privatsphäre-Einstellungen auseinander. Achten Sie darauf, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Partizipation

Sie haben Ideen oder Anregungen, wie das Bistum Speyer in Social Media repräsentiert werden kann? Sie möchten Ihr Fachgebiet gerne in Social Media einbringen? Oder hätten Sie gerne eine Schulung dazu? Schreiben Sie uns gerne an social.media@bistum-speyer.de.

Sehen Sie Ihr Engagement in den sozialen Netzwerken als spannende und als lohnende Herausforderung. Wir möchten Sie dazu ermutigen, dort Zeugnis Ihres Glaubens abzulegen.

313 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 218

Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christus vivit“ von Papst Franziskus an die jungen Menschen und an das ganze Volk Gottes

Nach der XV. Ordentlichen Generalversammlung der Weltbischofssynode unter dem Thema: „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsunterscheidung“ im Oktober 2018 ist am 2. April 2019 das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Christus vivit“ von Papst Franziskus veröffentlicht worden. Das Dokument richtet sich sowohl an junge Menschen als auch an die ganze Kirche und gründet im Abschlussdokument der Synode, das an vielen Stellen zitiert wird. In seinem Nachsynodalen Schreiben ermutigt Papst Franziskus junge Menschen – ganz in der Linie des vergangenen Weltjugendtags in Panama –, für ihre Berufung und Mission nicht erst eine Lebensversicherung abzuschließen, sondern im Engagement für die eigene Berufung zu wachsen. Damit verdeutlicht er, dass die Frage nach Jugend nicht ohne die Frage nach der Berufung gestellt werden kann. Das Schreiben ist ein Markstein einer kommenden Jugend- und Berufungspastoral auch in Deutschland.

Nr. 219

Pastorale Orientierungen zum Menschenhandel

Die Problematik des Menschenhandels hat in den letzten Jahren sowohl national als auch international an Relevanz gewonnen. Papst Franziskus hat den Kampf gegen Menschenhandel, Arbeitsausbeutung, Zwangsprostitution, Kinderarbeit und Organhandel zu einem Schwerpunkt erhoben. Für den 8. Februar 2015 setzte er erstmals einen Internationalen Tag des Gebets und der Reflexion gegen den Menschenhandel an, der seitdem jedes Jahr begangen wird. Außerdem hat er die Abteilung für Migranten und Flüchtlinge im Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen mit der Aufgabe betraut, das Thema in pastoraler, caritativer und politischer Hinsicht zu begleiten.

Im Januar 2019 veröffentlichte der Vatikan eine Orientierungshilfe, in der Ursachen und Formen des Menschenhandels analysiert und konkrete Empfehlungen zur Bekämpfung der „modernen Sklaverei“ sowie zur

Unterstützung der Opfer gegeben werden. Diese „Pastorale Orientierungen zum Menschenhandel“ liegen nun auch auf Deutsch vor. Sie richten sich an Diözesen, Pfarrgemeinden, muttersprachliche Gemeinden und Ordensgemeinschaften, katholische Schulen und Universitäten sowie kirchliche Wohlfahrtsverbände.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 305

Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen

Die Arbeitshilfe soll Gemeinden, kirchlichen Verbänden und Gruppen dazu dienen, sich mit Phänomenen des Populismus auseinanderzusetzen, vor allem mit rechtspopulistischen Tendenzen, die derzeit in Deutschland und Europa eine besondere Herausforderung darstellen. Die grafisch gestaltete Arbeitshilfe gibt als Expertentext Anregungen für Diskussionen und Aktivitäten, vermittelt Hintergrundinformationen und Argumente und stellt beispielhafte kirchliche Initiativen sowie pastorale Anregungen vor. Sie ist durch Beratungen in der Migrationskommission, der Pastoral-Kommission und der Deutschen Kommission Justitia et Pax sowie Vorarbeiten einer Autorengruppe entstanden. Ein Beweggrund für die Erstellung der Arbeitshilfe lag in wiederholt geäußerten Erwartungen einer stärkeren Unterstützung von Gruppen und Gemeinden, die sich mit rechtspopulistischen Tendenzen konfrontiert sehen.

Reihe „Publikationen der Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben“

Reihe „Forschungsergebnisse“ Nr. 11

Das entwicklungsbezogene Engagement von internationalen Studierenden und Alumni. Wie kann es am besten gefördert und unterstützt werden?

Zusammenfassende Darstellung einer empirischen Studie über die Frage, wie das entwicklungspolitische Engagement von Studierenden aus dem Globalen Süden und aus Osteuropa am besten gefördert wird. Die Untersuchung bezieht sich auf Studierende und Alumni unterschiedlicher Fächergruppen (MINT – Fächer, Medizin und Gesundheitswissenschaften, Rechts- Wirtschafts-, Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften). Die qualitativen Länderfallstudien wurden mit Studierenden/Alumni aus Israel/Palästina, Indonesien, Georgien, Ghana und Kolumbien durchgeführt.

Reihe „Forschungsergebnisse“ Nr. 12

Religiöse Akteure und Konfliktbearbeitung in Südostasien. Indonesien und die Philippinen.

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse einer empirischen Studie über Friedens- und Postkonfliktarbeit durch kirchliche Akteure in Indonesien (Maluku) und auf den Philippinen (Mindanao). Auf Basis der Untersuchung ziehen die Autoren Schlussfolgerungen über die praktische Bedeutung kirchlicher Friedensprojekte nach Konflikten

Reihe „Forschungsergebnisse“ Nr. 13

Der Pentekostalismus und die katholische Kirche in Guatemala / Zentralamerika

Das charismatisch-pfingstkirchliche Christentum wächst weltweit. Eine Konferenz in Guatemala vom 7. bis 9. August 2018 hat sich mit den Pfingstkirchen in Guatemala und Zentralamerika auseinandergesetzt, nach den Gründen dieser Entwicklung und nach der Bedeutung des Phänomens für die katholische Kirche gefragt. Der Artikel von Prof. Dr. Margit Eckholt fasst die Ergebnisse der Konferenz zusammen.

Reihe „Weitere Studien“

Innerkirchliches Kommunikationsverhalten von Tschechen, Slowaken und Roma

Eine exploratorische Studie zum Beitrag der Seelsorge zur Integration der Roma in Mittel-Ost-Europa

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Entpflichtungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Juni 2019:

Pfarrer Dr. Friedrich M o h r , Speyer, als Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung Heilsbach;

mit Wirkung vom 1. Juli 2019:

Domdekan Dr. Christoph K o h l , Speyer, als Leiter der Hauptabteilung II – Schulen, Hochschulen, Bildung;

Domkapitular Peter S c h a p p e r t , Speyer, als Domkustos;

Pfarrer Johannes K l a k a als Kooperator der Pfarrei Landau Hl. Augustinus; mit gleichem Datum hat Erzbischof Hans-Josef Becker, Paderborn, ihn in den Ruhestand versetzt;

mit Wirkung vom 1. September 2019

Pfarrer Andreas R u b e l als Pfarrer der Pfarrei Bobenheim-Roxheim Hl. Petrus;

Domkapitular Josef D. S z u b a , Speyer, als Leiter der Hauptabteilung III – Personal und als stellvertretenden Generalvikar; zugleich wurde sein Verzicht auf das Kanonikat angenommen.

Verleihungen:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Pfarreien verliehen:

mit Wirkung vom 1. August 2019:

Pfarrer Martin O l f die Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019:

Domkapitular Josef D. S z u b a , Speyer, die Pfarrei Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena.

Ernennungen:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Juni 2019:

in Bestätigung der Wahl vom 15. Mai 2019 Pfr. Dr. Udo S t e n z , Ludwigshafen Hl. Cäcilia, zum Prodekan des Dekanates Ludwigshafen;

mit Wirkung vom 1. Juli 2019:

in Bestätigung der Wahl des Domkapitels vom 16. April 2019 Domdekan Dr. Christoph K o h l zusätzlich zum Domkustos;

Studienrätin i. K. Dr. Irina Kreusch zur stellvertretenden Leiterin der Hauptabteilung II – Schulen, Hochschulen, Bildung in Verbindung mit der Beauftragung zur kommissarischen Leitung der Hauptabteilung;

mit Wirkung vom 1. August 2019:

mit der Annahme des Verzichts von Pfarrer Friedrich Schmidt auf die Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist zum Kooperator der Pfarrei;

mit Wirkung vom 1. September 2019:

Domkapitular Franz Vogelgesang zum stellvertretenden Generalvikar; Kanzleidirektor i. K. Wolfgang Jochim zum Leiter der Hauptabteilung Zentralstelle in Verbindung mit der Berufung zum stimmberechtigten Mitglied des Allgemeinen Geistlichen Rates;

PR Christine Lambrich zur Leiterin der Hauptabteilung III – Personal in Verbindung mit der Verleihung des Titels Ordinariatsdirektorin und der Berufung zum stimmberechtigten Mitglied des Allgemeinen Geistlichen Rates;

Diakon i.H. Mathias Reitnauer unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zusätzlich zum Referenten für die Priester im Ruhestand.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019:

Pfarrer Marcin Brylka, St. Ingbert-Rohrbach, zum Kooperator der Pfarrei Trulben Hl. Wendelinus;

Kaplan Alexander Klein, Germersheim, zum Administrator der Pfarrei St. Ingbert-Rohrbach, Hl. Martin, in Verbindung mit der Verleihung des persönlichen Titels Pfarrer;

P. Clifford Chikeobi Modum SMMM zum Administrator der Pfarrei Hettenleidelheim Hl. Lukas;

in Bestätigung der Wahl der Diözesanversammlung des BDKJ Speyer vom 15. Juni 2019 Pfarrer Andreas Rübel als BDKJ-Präsident zum Leiter der Abteilung I/3 – Jugendseelsorge;

Pfarrer Joachim Voss, Hettenleidelheim, zum Administrator der Pfarrei Mandelbachtal Hl. Jakobus der Ältere.

Kaplansversetzung:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kaplan Walter Höcky, St. Ingbert, mit Wirkung vom 1. August 2019 nach Germersheim Sel. Paul Josef Nardini versetzt.

Stellenzuweisungen für Diakone:

Mit Wirkung vom 1. August 2019 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgende Zuweisungen vorgenommen:

Diakon i. Z. Rudolf Schwarz, Thaleischweiler-Fröschen, der Pfarrei Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini;

Diakon i. Z. Andreas Stellmann, Bobenheim-Roxheim, der Pfarrei Frankenthal Hl. Dreifaltigkeit verbunden mit der Übernahme in den Hauptberuf;

Diakon i. Z. Helmut Weick, Bobenheim-Roxheim, der Pfarrei Schifferstadt Hl. Edith Stein verbunden mit der Übernahme in den Hauptberuf.

Einstellung und Stellenzuweisung von pastoralen Mitarbeiter/inn/en:

Mit Wirkung vom 1. August 2019:

Mark Baierdörfer als Gemeindeassistent nach Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini;

Mit Wirkung vom 1. September 2019:

Anita Schirmer, Erzbistum Freiburg, als Pastoralreferentin in die Krankenhausseelsorge an der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Ludwigshafen;

Melanie Viehl, Bistum Trier, als Gemeindereferentin nach St. Ingbert Hl. Ingobertus.

Versetzung von Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en:

Mit Wirkung vom 1. August 2019:

Pastoralreferent Andrea Agnetta, Homburg, nach St. Ingbert Hl. Ingobertus;

Pastoralreferent Stefan Pappion, Ramstein, nach Homburg Heilig Kreuz; Gemeindereferentin Bettina Schindler, Schuldienst, in die Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Homburg;

Pastoralreferentin Katrin Ziebarth, Queidersbach, nach Herxheim Hl. Laurentius;

Mit Wirkung vom 1. September 2019:

Pastoralreferent Dr. Andreas Braun, Kaiserslautern, mit 0,5 Stellenanteil als Dozent an das Priesterseminar St. German Speyer; mit weiterem 0,5 Stellenanteil bleibt er in Kaiserslautern Maria Schutz;

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2019:

Gemeindereferent Holger Weberbauer, St. Ingbert, nach Homburg Hl. Johannes XXIII.;

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020:

Gemeindereferent Michael Kolar, Bad Dürkheim, nach Deidesheim Hl. Michael;

Pastoralreferentin Stefanie Müller, Deidesheim, nach Maxdorf Hl. Antonius.

Ausschreibungen:

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. September 2019 mit Bewerbungsfrist zum 26. Juli 2019 wird die Pfarrei Bobenheim-Roxheim Heiliger Petrus.

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. Oktober 2019 mit Bewerbungsfrist zum 14. Juni 2019 wurde die Pfarrei St. Ingbert-Rohrbach Hl. Martin.

Versetzungen in den Ruhestand:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesmann hat in den Ruhestand versetzt
mit Wirkung vom 1. Juli 2019:

Diakon i. Z. Karl-August Wendel, Ludwigshafen Hl. Edith Stein;
mit Wirkung vom 1. August 2019:

Pfarrer Anton Ockpka, Lauterecken Hl. Franz Xaver.

Eintritt in den Ruhestand:

Mit Wirkung vom 1. August 2019 tritt Pastoralreferent Norbert Geis, Homburg Heilig Kreuz, in den Ruhestand.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese:

Dipl. Soz. Thomas Sartingen, stellvertretender Leiter der Hauptabteilung II – Schulen, Hochschulen, Bildung, scheidet mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Todesfälle

Am 25. Mai 2019 verschied Pfarrer i. R. Werner Oestreicher im 87. Lebens- und 60. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 26. Mai 2019 verschied Pfarrer i. R. Karl Schäffer im 92. Lebens- und 67. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 30. Mai 2019 verschied Pfarrer i. R. Engelbert Denehl im 87. Lebens- und 61. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 19. Juni 2019 verschied Pfarrer i. R. Karlheinz Bumb im 73. Lebens- und 46. Priesterjahr.

Am 21. Juni 2019 verschied Studiendirektor i. R. Dr. Bruno Schlageter im 92. Lebens- und 65. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

Kirche und Gesellschaft Nr. 460

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Andreas Sturm

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5,
67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.